



**Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Seuchengebiet der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Regierungsbezirks Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes für die Durchführung von jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung und Instandhaltung von festen Zäunen sowie von jagdlichen Einrichtungen**

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), und in Verbindung mit § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Für die Naturschutzgebiete im Seuchengebiet der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Regierungsbezirks Darmstadt wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

**Befreiung**

für die Durchführung der jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung von festen Zäunen und jagdlichen Einrichtungen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest gewährt.

Von einer Beteiligung möglicher in Ihren Rechten beteiligter Dritter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1. und 4. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgesehen.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



## II. Nebenbestimmungen

1. Die jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den festen Zäunen und jagdlichen Einrichtungen sind jeweils unter größtmöglicher Beachtung der Schutzziele der Schutzgebiete und mit minimal möglicher Störung der Schutzgüter durchzuführen.
2. Die Jagd auf Wildschweine innerhalb der Naturschutzgebiete wird ganzjährig zugelassen.
3. Die jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen müssen ausschließlich der Suche, dem Auffinden und dem Erlegen von Wildschweinen und somit der Verhinderung der weiteren Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dienen.
4. Die Unterhaltung und die Instandhaltung der errichteten festen Zäune zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest sind, soweit wie möglich, außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.
5. Interessierte Passanten sind aktiv über den besonderen Sinn und Zweck der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu informieren und darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass diese Handlungen normalerweise mindestens in den Schutzgebieten verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
6. Vor der Durchführung der jagdlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie den erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den festen Zäunen sowie jagdlichen Einrichtungen ist das jeweils für die Pflege des Schutzgebietes zuständige Forstamt bzw. Amt für ländlichen Raum beim jeweiligen Landkreis zu informieren.
7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zur Aufhebung des Seuchenfalls.
8. Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt und tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

## III. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

#### IV. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

#### V. Begründung

##### I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, die Schutzgebiete vollständig bzw. außerhalb der (zulässigen) Wege zu betreten oder wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. In einigen Schutzgebieten ist die Jagd zwar von den Verboten der jeweiligen Verordnung ausgenommen, jedoch in der Regel nicht ganzjährig.

Vom Land Hessen wurden als weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest die vermehrte ganzjährige Jagd auf Wildschweine sowie die Errichtung und somit die einhergehende Unterhaltung weiterer fester Zäune festgelegt. Diese Maßnahmen fallen jedoch unter die Verbote der Schutzgebietsverordnungen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, z. B. außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich von Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung hier der Afrikanischen Schweinepest der Fall. Aufgrund der notwendigen und unmittelbar durchzuführenden Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus, wird von der Beteiligung Dritter gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG abgesehen.

In Hessen ist am 16. Juni 2024 erstmals ein Fall der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen worden. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die Übertragung erfolgt über den Kontakt mit infizierten Tieren oder Kadavern sowie die Aufnahme von virusverseuchten Speiseabfällen oder Erzeugnissen aus Schweinefleisch oder über indirekte Übertragungswege, wie beispielsweise kontaminierte Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände. Die Seuche ist ausschließlich für Haus- und Wildschweine gefährlich und verläuft für diese in der Regel tödlich. Inzwischen gibt es über 2.000 positiv getestete gefundene Wildschweine im Seuchengebiet.

Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest wurden innerhalb des vergangenen Jahres zunächst mobile Elektrozäune, anschließend vermehrt feste Zäune errichtet, um das Seuchengeschehen räumlich einzugrenzen. Gegenwärtig ist die radikale Reduzierung des Wildschweinbestandes geplant. Hierzu wird eine sogenannte weiße Zone, welche die Kernzone

umschließt, ausgewiesen. In dieser soll zunächst mittels jagdlicher Maßnahmen der Wildschweinbestand auf null reduziert werden. Die weiße Zone wird von zwei festen Zäunen eingeschlossen werden, sodass zukünftig noch weitere Festzäune errichtet werden müssen. Anschließend soll auch innerhalb der Kernzone die vermehrte Jagd erfolgen um den Wildschweinbestand soweit wie möglich zu reduzieren. Auch in der Kernzone ist es möglich, dass die Errichtung von weiteren Festzäunen erforderlich wird. Ziel der Bejagung ist die Ausrottung der Afrikanischen Schweinepest.

Die erforderlichen und beabsichtigten jagdlichen Maßnahmen als auch die Errichtung sowie Instandhaltung der festen Zäune tangieren hierbei auch Naturschutzgebiete.

Die Jagd erfolgt zum einen in der staatlichen Regiejagd durch mobile Einsatzteams, welche vom Führungsstab „ASP - Afrikanische Schweinepest“ des Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) beauftragt werden, und zum anderen in den sonstigen privaten und kommunalen Eigenjagden sowie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch die private Jägerschaft. Um eine effektive Jagd auch innerhalb der Schutzgebiete zu gewährleisten ist es u. a. erforderlich, die in den jeweiligen Verordnungen festgesetzte jagdfreien Zeiten auszusetzen und die Jagd auf Schwarzwild ganzjährig zuzulassen. Um dem dynamischen Seuchengeschehen Rechnung zu tragen, können auch weitere jagdliche Maßnahmen innerhalb der Schutzgebiete angeordnet und damit erforderlich werden. Diese sind dann ebenfalls von dieser Allgemeinverfügung erfasst.

Zudem werden zukünftig auch Maßnahmen zu Unterhaltung und Instandhaltung der errichteten festen Zäune notwendig. Diese sind zwingend erforderlich um dauerhaft eine für Wildschweine unüberwindbare Barriere darzustellen. Hierzu ist es notwendig, dass der Unterhaltungspflichtigen die von den festen Zäunen betroffenen Schutzgebiete betreten und die erforderlichen Maßnahmen durchführen können.

Der Bau der erforderlichen Festzäune hingegen ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung, da er weiterhin einer Einzelfallprüfung bedarf. Sobald jedoch die Zäune gebaut sind, besteht ein zwingender Grund sie zu warten und zu unterhalten.

Das Land Hessen ist aufgrund der Vorgaben zur Gefahrenabwehr-, des Tiergesundheits- und des Tierschutzrechtes dazu verpflichtet, die Ausbreitung und das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gefährdet den gesamten Bestand an Haus- und Wildschweinen im Seuchengebiet und bei weiterer Ausbreitung möglicherweise in ganz Hessen. Die Bekämpfung der Seuche liegt somit sehr stark im öffentlichen Interesse.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG konnte daher erteilt werden.

#### Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der o. g. Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Im Auftrag

*gez. Gabriele Fillbrandt*

Darmstadt, den 26. Mai 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz  
Dezernat V 53.2  
Wilhelminenstraße 1 - 3  
64283 Darmstadt**

**Az.: V 53.2-88 n 58/1438-2020/18**